

SATZUNG
DER EVANGELISCHEN AKADEMIKERSCHAFT IN DEUTSCHLAND,
LANDESVERBAND RHEINLAND e.V.

GEÄNDERTE FASSUNG vom 23.10.2010

I. Grundlagen und Ziele

§1

Die Evangelische Akademikerschaft in Deutschland, Landesverband Rheinland e.V. (im Folgenden als Landesverband bezeichnet) ist Mitglied der Evangelischen Akademikerschaft in Deutschland e.V. (im Folgenden als EAiD bezeichnet).

Der Landesverband umfasst die Kirchenkreise der Evangelischen Kirche im Rheinland (mit Ausnahme der Kirchenkreise Saar-West und Saar-Ost) sowie den Evangelischen Kirchenkreis Siegen.

§2

Sitz des Landesverbandes ist Duisburg.

§3

Die EAiD ist eine Gemeinschaft von Menschen, die sich in ihrem Denken und Handeln am christlichen Glauben orientieren.

Ihre Mitglieder suchen Antworten auf die gesellschaftlichen, politischen und kirchlichen Fragen der Gegenwart im Sinne der befreienden Botschaft der Bibel.

Sie helfen einander dabei, den christlichen Glauben in Familie, Beruf und Gesellschaft zu leben und sich für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung einzusetzen.

Die Evangelische Akademikerschaft beteiligt sich an Projekten in Kirche und Gesellschaft, die den christlichen Auftrag erfüllen helfen. Sie unterstützt in diesem Rahmen sozial Schwache und Hilfsbedürftige.

Die EAiD wendet sich nicht nur an akademisch Vorgebildete und Angehörige einer bestimmten Konfession. Sie ist offen für alle, die sich ihre Ziele zu eigen machen. Damit verfolgt der Landesverband ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und gegebenenfalls mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

II. Arbeitsweise

§4

Der Landesverband arbeitet mit Gruppen und Einrichtungen zusammen, die ähnliche Ziele verfolgen, z.B. mit den Evangelischen Studierendengemeinden, dem Evangelischen Erwachsenenbildungswerk, den Evangelischen Akademien und dem Deutschen Evangelischen Kirchentag.

§5

Zur Durchführung seiner Aufgabe bildet der Landesverband Gesprächs- und Hauskreise auf Orts- und Regionalebene. Er veranstaltet Ausspracheabende, Vortragsreihen und Tagungen und sucht neue Wege zur Verkündigung des Evangeliums sowie zur Präsenz der Evangelischen Kirche an den Hochschulen.

Der Landesverband pflegt die persönliche Gemeinschaft der Mitglieder untereinander.

III. Mitgliedschaft

§6

Mitglied kann werden, wer sich die Ziele der EAiD zu eigen macht und seinen Wohnsitz im Gebiet der rheinischen Kirche im Sinne von § 1 Satz 2 hat.

Die Mitgliedschaft im Landesverband begründet zugleich die Mitgliedschaft im Bundesverband.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Landesverbandes oder bei der Geschäftsstelle des Bundesverbandes zu beantragen und wird durch schriftliche Bestätigung wirksam.

Wer seine Mitgliedschaft in einem der anderen Landesverbände der EAiD erworben hat und seinen Wohnsitz in das Gebiet der rheinischen Kirche im Sinne von § 1 Satz 2 verlegt, erwirbt die Mitgliedschaft im Landesverband durch seine schriftliche Ummeldung.

§7

Verlegt ein Mitglied des Landesverbandes seinen Wohnsitz in den Bereich eines anderen Landesverbandes der EAiD, so erlischt seine Mitgliedschaft im Landesverband mit seiner schriftlichen Ummeldung. Bei Verlegung des Wohnsitzes an einen Ort außerhalb der Landesverbände der EAiD bleibt die Mitgliedschaft im Landesverband bestehen.

§8

Die Mitglieder zahlen den Mitgliedsbeitrag, der von der Delegiertenversammlung der EAiD zur Deckung des Finanzbedarfs der EAiD und der Landesverbände festgesetzt wird.

§9

Der Austritt aus der EAiD ist jederzeit möglich. Er ist dem Vorstand des Landesverbandes oder der Geschäftsstelle des Bundesverbandes schriftlich zu erklären. Er wird zum Jahresende nach Eingang wirksam und bewirkt zugleich das Ausscheiden aus der EAiD.

§10

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist möglich, wenn es den Zielen der EAiD entgegenarbeitet, wenn es mit der Entrichtung seines Mitgliedsbeitrages trotz Mahnung länger als zwei Jahre im Rückstand ist oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen. Das ausgeschlossene Mitglied kann sich beim Vorstand des Bundesverbandes über den Ausschluss beschweren.

IV. Organe

§11

Organe des Landesverbandes sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

V. Mitgliederversammlung

§12

Die Mitgliederversammlung nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Sie beschließt die Satzung und etwaige Änderungen.
2. Sie legt die Richtlinien für die Arbeit fest.
3. Sie wählt Vorstand und Beirat und gibt ihnen Weisungen .
4. Sie wählt Delegierte für die Delegiertenversammlung der EAiD und zwar höchstens die Hälfte der durch den Schlüssel des Bundesverbandes festgelegten Personenzahl.
5. Sie beschließt den Haushaltsplan und bestellt Rechnungsprüfer.
6. Sie nimmt den Rechenschaftsbericht und die Jahresrechnung des Vorstandes entgegen und erteilt Entlastung
7. Sie kann die Auflösung des Landesverbandes beschließen (s. § 14)

§13

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, sobald der Vorstand es für nötig erachtet oder mindestens 10 Mitglieder dies schriftlich beantragen. Die Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung soll spätestens zwei Wochen vorher versandt werden. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist auch dem Vorstand des Bundesverbandes mitzuteilen. Er kann an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie wählt ein Mitglied als Versammlungsleiter/in, das nicht dem Vorstand angehören soll.

§14

Wahlen finden schriftlich und geheim statt. Die Mitgliederversammlung kann offene Wahl beschließen. Hierfür ist Einstimmigkeit erforderlich. Abwesende Mitglieder können sich durch anwesende, schriftlich bevollmächtigte Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, vertreten lassen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Anträge auf Änderung der Satzung müssen den Mitgliedern bei der Einberufung im Wortlaut mitgeteilt und können nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen zum Beschluss erhoben werden. Dem Vorstand des Bundesverbandes müssen die Änderungsanträge vorher vorgelegt werden.

Die Auflösung des Landesverbandes kann nur durch zwei Mitgliederversammlungen, die mindestens ein Vierteljahr auseinander liegen müssen, mit je Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen, beschlossen werden.

Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

VI. Vorstand und Beirat

§15

Dem Vorstand gehören an:

1. die Vorsitzende
2. der Vorsitzende
3. die Schatzmeisterin/der Schatzmeister
4. ein weiteres Mitglied

§16

Der Vorstand ist, unbeschadet der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung, für alle Aufgaben zuständig, die sich aus der Zielsetzung des Landesverbandes ergeben.

§17

Die Vorsitzende und der Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des §26 BGB; jeder von ihnen ist berechtigt, den Verband gerichtlich und außergerichtlich allein zu vertreten.

§18

Der/Die Schatzmeister/in führt die Finanzverwaltung und legt dem Vorstand Haushaltplan und Jahresrechnung vor.

§19

Dem Vorstand wird ein Beirat beigeordnet.

Ihm sollen angehören:

1. bis zu sieben Mitglieder durch Wahl,
2. ein/e von der Rheinischen Studierendenpfarrerkonferenz benannter Studierendenpfarrer/
Studierendenpfarrerin,
3. eine Studienleiterin/ein Studienleiter der Evangelischen Akademie im Rheinland kraft Amtes.

§20

Der Beirat berät den Vorstand. Vorstand und Beirat beschließen größere Vorhaben, den Ausschluss von Mitgliedern, größere Geldausgaben und wählen die nicht durch die Mitgliederversammlung gewählten Delegierten für die Delegiertenversammlung des Bundesverbandes.

§21

Vorstand und Beirat werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Während dieser Zeit eintretende Vakanz können Vorstand und Beirat durch gemeinsamen Beschluss ersetzen. Die Amtszeit der Zugewählten erlischt mit der des Vorstandes.

§22

Der Vorstand wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden einberufen. Er ist einzuberufen, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies unter Mitteilung des zu behandelnden Antrags verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

In Eilfällen können Vorstandsbeschlüsse unter Beteiligung aller Vorstandsmitglieder auf schriftlichem Wege gefasst werden.

§23

Vorstand und Beirat sind von der oder dem Vorsitzenden nach Bedarf einzuberufen oder wenn drei Vorstands- bzw. Beiratsmitglieder dies beantragen. Vorstand bzw. Beirat sollen mit Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher einberufen werden. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Sitzung und einem weiteren Mitglied des Vorstandes unterschrieben wird.

Vorstand und Beirat sind in gemeinsamer Sitzung beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und mindestens sechs Mitglieder anwesend sind.

VII. Haushaltsführung und Vermögensverwaltung

§24

Der Landesverband erstrebt keinen Gewinn und unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Alle seine Mittel (Vermögen und Einnahmen) sind für die satzungsmäßigen Zwecke (§ 3) gebunden. Der Landesverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Landesverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Landesverbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei ihrem Ausscheiden erhalten sie keine Rückzahlungen oder Leistungen aus dem Vermögen des Landesverbandes. Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates erhalten keine Vergütung. Sie dürfen nicht begünstigt werden durch Ausgaben, die den satzungsmäßigen Zwecken (§ 3) fremd sind.

§25

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Jeweils bis zum Ende April hat der Schatzmeister/ die Schatzmeisterin die Jahresrechnung aufzustellen.

Die Jahresrechnung ist durch die/den von der Mitgliederversammlung bestellten Rechnungsprüfer zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 26

Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung des Landesverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Evangelische Kirche im Rheinland mit der Auflage, es möglichst dem gleichen Zweck weiter dienen zu lassen. Der Vorstand kann mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes eine andere Regelung treffen, die den kirchlichen und gemeinnützigen Zwecken des Landesverbandes entspricht.

VIII. Inkrafttreten

§27

Diese Satzungsänderung wurde von der Mitgliederversammlung am 23.10.2010 beschlossen. Sie tritt am darauf folgenden Tag in Kraft.